

DEPESCHE

KOOPERATION IM GESUNDHEITSMARKT: TRANSPARENT. NOTWENDIG. ERLAUBT.

Essen gut - alles gut?

Handlungsempfehlungen für angemessene Verpflegung und Bewirtung

Kaum ein anderes Thema wird so stark diskutiert wie die Verpflegung und Bewirtung im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Ärzten.

Wenn von beiden Partnern die Regeln des Kodex Medizinprodukte beachtet werden, ist es eigentlich ganz einfach.

Das Healthcare Compliance-Committee (HCCC) des BVMed gibt daher hier praktische Handlungsempfehlungen, um nicht unter Korruptionsverdacht zu geraten.

Im Bereich Verpflegung besteht vielfach Unsicherheit darüber, was noch angemessen/legitim ist und was jenseits der Akzeptanzgrenze liegt. Die Handlungsempfehlungen sollen Ihnen in der täglichen Zusammenarbeit mit Ärzten und Mitarbeitern von medizinischen Einrichtungen weiterhelfen, damit diese Zusammenarbeit nicht als unlauter angesehen werden kann. Unlauter ist es, wenn mit der Essenseinladung in irgendeiner Weise ein Geschäft beeinflusst werden soll. Situationen, in denen MedTech-Unternehmen mit dieser Frage konfrontiert werden, sind vielfältig. Sei es ein einfaches Arbeitsessen, die Verpflegung eines Teams von Ärzten bei einer Schulung oder auch der Wunsch eines Arztes, dass das Unternehmen ein Weihnachtessen ausrichtet. Aber was ist nun möglich und wo sollten Sie verstärkt Vorsicht walten lassen?

Arbeitsessen sind grundsätzlich zulässig. Ein Arbeitsessen ist dadurch charakterisiert, dass eine überschaubare Zahl von Personen teilnimmt und Themen besprochen werden, die die Zusammenarbeit betreffen, beispielsweise ein gemeinsames Forschungsvorhaben oder einen Vortrag (Referentenvorgespräch). Der genaue Anlass und die Personen sollten bei der Abrechnung dokumentiert werden (Dokumentationsprinzip).

Dies ist auch aus steuerrechtlichen Grün-



den für die Abzugsfähigkeit notwendig. Beispielsweise sind Arbeitsessen mit Ärzten zulässig, wenn sie der Planung und Organisation gemeinsamer Projekte dienen und einen sozial üblichen Rahmen nicht überschreiten.

Beachten Sie: Nicht erlaubt sind sogenannte Geschäftsessen anlässlich der Anbahnung oder des Abschlusses eines Geschäftes. Das würde gegen das Trennungsprinzip verstoßen. Auch nicht erlaubt ist eine Einladung von Personen, die zwar das Geschäft nicht selbst abschließen, allerdings Einfluss auf die Beschaffungsentscheidung ausüben können.

Was ist im Rahmen eines Arbeitsessen angemessen und was nicht?

Für die Angemessenheit der jeweiligen Bewirtung kommt es auf den Einzelfall an. Die Bundesärztekammer hat im Jahr 2004 als sozialadäquate Zuwendung einen Betrag von 50 € angegeben, wobei allgemein aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten davon ausgegangen wird, dass dieser Betrag heute angemessen auf 60 € erhöht werden kann. Insgesamt sollte deshalb als Orientierung von einem Wert von bis zu 50 - 60 € inklusive Getränke je Person herangezogen werden. Der empfohlene Euro-Betrag für eine angemessene Bewirtung im Ausland kann hiervon abweichen und sollte sich nach dem dortigen Lebenshaltungs- und

Eine angemessene Bewirtung im Rahmen von unternehmensorganisierten medizinischen Schulungen und Veranstaltungen ist zulässig

Preisniveau richten. Besondere Gourmet-, Event- und Luxusrestaurants sollten nicht für Arbeitsessen genutzt werden.

Bewirtungen im Rahmen von medizinischen Schulungen und Veranstaltungen, die von dem jeweiligen Unternehmen selbst organisiert werden, sind zulässig, soweit die Dauer der Bewirtung der übrigen Veranstaltung deutlich untergeordnet ist und nicht als Hauptanreiz für die Teilnahme wahrgenommen werden kann.

Dies gilt auch für kleinere Verpflegungen im Rahmen von Produktschulungen und Produktdemonstrationen sowie für Snacks und Getränke als Standbewirtung bei Kongressen.

Bei extern organisierten ärztlichen Veranstaltungen oder Kongressen dürfen die Unternehmen darüber hinaus für die Bewirtung von Teilnehmern keine Kosten übernehmen.

Ein Lunch- oder Dinnersymposium eines Unternehmens, abhängig von der konkreten Ausgestaltung ist zulässig, wenn das wissenschaftlich-medizinische Programm und nicht die Bewirtung im Vordergrund steht. Wie immer gilt es auch im Rahmen von Bewirtungen die vier Grundprinzipien des Kodex Medizinprodukte einzuhalten.

Was also bei der Bewirtung zulässig und was nicht zulässig ist, können Sie auf der nächsten Seite lesen...

Zulässig:

- > Arbeitessen zur Besprechung eines Vortrags, Forschungsvorhabens oder Projekts.
- > Bewirtungen im Rahmen von unternehmensorganisierten Schulungen, wenn Bewirtung untergeordneten Zweck hat.
- > Standbewirtung mit Kleinigkeiten, wie z.B. Fingerfood, etc.
- > Übernahme des Frühstücks im Hotel, wenn es im Übernachtungspreis enthalten ist.

Nicht zulässig:

- > Regelbewirtung, d.h. Übernahme aller Bewirtungskosten für die Dauer des Kongresses durch ein Unternehmen.
- > Kostenübernahme eines Fest- oder Präsidentenabends durch ein Unternehmen.
- > Bewirtung einer größeren Gruppe von Ärzten bei einem Industrieabend/ einer Firmenveranstaltung parallel zu einem Kongress.
- > Geschäftsessen, z.B. anlässlich eines Geschäftsabschlusses.

Diese vier Grundprinzipien sollten Sie stets berücksichtigen:

- > **Transparenzprinzip:**
Eine Information des Vorgesetzten wird empfohlen, ggf. auch die Einholung der Genehmigung durch den Dienstherrn, insbesondere bei Fortbildungsveranstaltungen.
- > **Dokumentationsprinzip:**
Die Bewirtung sollte dokumentiert werden: Anlass, bewirtete Personen mit Arbeitgeberzuordnung, Ort und Wert sind festzuhalten.
- > **Äquivalenzprinzip:**
Die Bewirtung muss angemessen sein. Dies drückt sich durch Ort / Zeit / Wert der Bewirtung aus.
- > **Trennungsprinzip:**
Der Grund der Bewirtung darf nicht mit Umsatzgeschäften in Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für den Anlass – z.B. Projektvorbesprechung oder Referenten-vorgespräch für Veranstaltungen.

Was ist eigentlich wichtiger – das Hotel oder der Inhalt der Fortbildung?

Immer stellt sich die Frage, in welchen Hotels Unternehmen Fortbildungen für Ärzte veranstalten dürfen. Die Übernahme der Kosten für die Ärzte und anderen Fachkreise ist nur zulässig, wenn sie angemessen ist und einige Regeln eingehalten werden.

1. Faustregel:

Wenn das Hotel eine Event-Location oder ein „Ziel für sich“ ist, ist es in der Regel nicht geeignet. Generell gilt, Luxus-, reine Wellnesshotels oder auch Kreuzfahrtschiffe sind nicht compliant.

2. Faustregel:

Die medizinisch-wissenschaftliche Informationsvermittlung ist Hauptzweck der Veranstaltung.

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen müssen einen ausschließlich berufsbezogenen, wissenschaftlichen Charakter haben und in Zusammenhang mit dem Tätigkeitsfeld des Arztes und des einladenden Unternehmens stehen. Es muss ein Bezug zu den Produkten des veranstaltenden Unternehmens bestehen. Das Programm muss durchgängig sein.

3. Faustregel

Das Hotel benötigt einen zweckmäßigen und modern ausgestatteten Tagungsbe-



reich.

Die meisten Unternehmen der Medizintechnik verzichten wegen der Außenwirkung generell auf 5-Sterne-Hotels. Die Fortbildung muss im Mittelpunkt stehen und sozialadäquat sein.

4. Faustregel:

Alles, was in einer privaten Reise gern gemacht wird, ist bei Fortbildungsveranstaltungen nicht erlaubt, z.B. Sterne-Gastronomie, Weinprobe, Sightseeing, Unterhaltungs- und Freizeitprogramme, Mitnahme des (Ehe-)partners oder der Kinder. Diese dürfen vom veranstaltenden Unternehmen weder finanziert noch organisiert werden.

5. Faustregel:

Bei Unternehmen mit Sitz in Deutschland sollte die Veranstaltung auch in Deutschland stattfinden. Ausnahmen: Die Mehrzahl

Unser Service

Auf unserer Homepage

www.bvmed.de finden Sie alle aktuellen Mitteilungen, Veranstaltungstipps und andere nützliche Hinweise.

Kodex Medizinprodukte:

Die wichtigsten Informationen auf einen Blick. Zu bestellen in deutscher oder in englischer Sprache unter info@bvmed.de oder <https://www.bvmed.de/> herunterzuladen.

Musterverträge:

Download von Musterverträgen unter:

<https://www.bvmed.de>

für eine sichere Orientierung bei der täglichen Zusammenarbeit.

Impressum

MedTech Kompass ist eine Initiative des BVMed und seiner Mitgliedsunternehmen.

Herausgeber:

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.

V. i. S. d. P.: Manfred Beeres

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

www.bvmed.de

Ansprechpartner im BVMed-Vorstand:

Joachim M. Schmitt,

Geschäftsführer des BVMed und Mitglied des Vorstands

BVMed-Vorstandsbeauftragter für Healthcare Compliance:

Carsten Clausen, Rechtsanwalt

Ansprechpartner in der BVMed-Geschäftsstelle:

Björn Kleiner,

Leiter des Referates Politische Kontakte

BVMed - Bundesverband Medizintechnologie e.V.

Reinhardtstr. 29 b, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 246 255 23

Fax: +49 (0)30 246 255 88

E-Mail: kleiner@bvmed.de

der Teilnehmer kommt nicht aus Deutschland oder der Veranstaltungsort ist für das Erreichen des Zwecks unbedingt notwendig, weil nur dort die Ressourcen zur Verfügung stehen (z.B. ein besonderes Gerät).

6. Faustregel

Die Verpflegung der Tagungsteilnehmer auf einer unternehmensinternen Fortbildungsveranstaltung ist erlaubt, muss aber sozialadäquat sein. Sie sollte einen angemessenen Rahmen nicht überschreiten und von untergeordneter Bedeutung sein.

Bei einer ganz- oder halbtägigen Veranstaltung sind Sie mit der hotelüblichen Tagungsverpflegung, wie sie in den Tagungspauschalen enthalten ist, auf der sicheren Seite.

Werden bei kürzeren Veranstaltungen nur einzelne Mahlzeiten gereicht, so sind bis zu 50 - 60 € für ein singuläres Mittagessen oder Abendessen (inklusive Getränke) als sozialadäquat anzusehen.